

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1969)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

I. Personelles

Die beiden halbtägigen Gerichtssekreteräe Fürsprecher Th. Lucher und M. Boehringer haben auf 1. Mai bzw. 31. Dezember 1969 ihre Stellung aufgegeben; der erstgenannte auf Grund seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten von Bern und der letztere, um seine Doktorarbeit abzuschliessen. Möglicherweise wird er nach seiner Doktorierung seine bisherige Tätigkeit wieder aufnehmen. Dem Gericht steht ab 1. Januar 1970 in der Person von Fürsprecher Peter Knabe, der ebenfalls noch an seiner Doktordissertation arbeitet, wiederum neben dem hauptamtlichen Gerichtsschreiber und dem ständigen Sekretär blass ein halbtägiger Gerichtssekreter zur Verfügung. In vermehrtem Mass muss unter diesen Umständen die Mithilfe freierwerbender Anwälte in Anspruch genommen werden.

II. Organisation und Tätigkeit

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr insgesamt 60 Sitzungen ab, nämlich eine Plenarsitzung, 20 Sitzungen der steuer- und verwaltungsrechtlichen Abteilung und 39 Sitzungen der Sozialversicherungsabteilung.

Insgesamt gingen 651 Geschäfte (im Vorjahr 676) ein, nämlich 113 (im Vorjahr 196) steuer- und verwaltungsrechtliche und 538 (im Vorjahr 480) sozialversicherungsrechtliche Fälle. Erledigt wurden 647 Streitsachen (im Vorjahr 582). Von diesen entfielen 140 Fälle auf Steuer- und Verwaltungsstreitigkeiten (im Vorjahr 139) und 507 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 443). Einzelrichterlich wurden 46 Verwaltungs- und steuerrechtliche und 115 Streitfälle aus der Sozialversicherung abgesprochen. Als unerledigt mussten auf das neue Jahr übertragen werden: 81 Fälle aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts (im Vorjahr 108) und 164 Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 133). Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 48 Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission über Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

- 3 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64
- 23 Beschwerden die Steuerperiode 1965/66
- 22 Beschwerden die Steuerperiode 1967/68

Von diesen 48 Steuerbeschwerden wurden 5 vom Präsidenten als Einzelrichter und 34 vom Gericht abgesprochen; 9 Beschwerdefälle wurden auf das neue Jahr übertragen. Gegen Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen langten 15 Beschwerden ein, wovon 11 einzelrichterlich erledigt werden konnten; deren 4 mussten übertragen werden.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Verwaltungsstreitigkeiten (Klagen) wurden sämtliche hängigen Fälle (34) erledigt. Sieben Fälle konnten infolge Vergleichs oder Rückzugs abgeschrieben werden. Die beurteilten Streitfälle hatten zum Gegenstand Grundeigentümerbeiträge an die Straßenbaukosten, ferner einen Schwellenbeitrag sowie Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis.

Die 31 erledigten Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide setzten sich zusammen aus Beschwerden gegen Baubewilligungen (12), Schleifungsverfügungen (9), Gastwirtschaftspatente (1), andere Berufsausübungsbewilligungen (2), administrative Anstaltseinweisungen (3), die Wasserlieferungspflicht einer Gemeinde (1), die Instandstellung eines Gewässers nach Verzicht auf die Wasserrechtskonzession (2) sowie die Unterstellung eines Gebietes unter Naturschutz (1). Im letztern Fall hat das Verwaltungsgericht zwar seine Zuständigkeit abgelehnt, da das Gesetz die Unterstellung unter Naturschutz nicht unter den beim Verwaltungsgericht anfechtbaren Verwaltungsentscheiden erwähnt (VGE vom 27. Oktober 1969 i. S. E. und R. R.).

Die 8 im Berichtsjahr beurteilten Weiterziehungen von Entscheidungen des Regierungsstatthalters umfassten Streitigkeiten über Verwandtenunterstützungen (2), Feuerwehrsatzabgabe (1), Kanalisationsgebühren (3), Waffenerwerbsschein (1), Anschluss an das gemeindeeigene Elektrizitätsverteilungsnetz (1). In der Plenarsitzung wurde Stellung genommen zu einer dem Gericht vom Bundesgericht unterbreiteten prinzipiellen Zuständigkeitsfrage; ferner wurden im Beisein des Justizdirektors Fragen der räumlichen Unterbringung sowie der künftigen Organisation bei einer allfälligen Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichts, insbesondere bei Übernahme der Streitfälle aus der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung, besprochen.

Die meisten Entscheide aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr

Wir verweisen in erster Linie auf die beigegebene Tabelle, in welcher unter I die steuer- und verwaltungsrechtlichen Streitsachen (Kompetenzkonflikte, steuerrechtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten) und unter II die Streitsachen aus der Sozialversicherung (AHV, IV, Familienzulagen in der Landwirtschaft und für Arbeitnehmer, Erwerbsersatzordnung, Krankenversicherung und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zahlenmäßig wiedergegeben sind.

Gegen 10 Entscheide des Verwaltungsgerichts wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, wozu noch die vom Vorjahr übertragenen 8 Fälle kom-

men. Von diesen insgesamt 18 staatsrechtlichen Beschwerden hat das Bundesgericht 14 Fälle abgesprochen und 4 Beschwerden auf 1970 übertragen. Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin (Flurgenossenschaft gegen eine vom Verwaltungsgericht aufgehobene Neuzuteilung bei einer Güterzusammenlegung) nicht eingetreten (BGE vom 2. Oktober 1969 i. S. Flurgenossenschaft Sch.). Von den restlichen 13 Beschwerden hat es 4 ganz oder teilweise gutgeheissen und 9 abgewiesen. Der eine Fall betraf eine nachträgliche Kanalisationseinkaufsgebühr infolge Umbaus eines Gebäudes, der eine Erhöhung der Brandversicherungssumme nach sich zog. Das Kanalisationsreglement der Gemeinde stellte für die Bemessung der ursprünglichen und nachträglichen Kanalisationsgebühr auf die Brandversicherungssumme ab. Entsprechend wurde der Eigentümer vom Regierungsstatthalter zur Zahlung einer nachträglichen Kanalisationsgebühr auf der durch den Umbau bedingten Erhöhung der Brandversicherungssumme verurteilt, unter Abzug des blos indexbedingten Mehrwertes. Das Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid mit Urteil vom 11. März 1968, wobei es den Einwand des Appellanten, der Umbau habe blos der Modernisierung des Hauses gedient und andere sonst nichts, als unerheblich zurückwies, indem schlechthin auf den Brandversicherungswert abzustellen sei. Das Bundesgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Beschwerde abgewiesen (BGE vom 26. Februar 1969 i. S. M.).

Auf Antrag des Gemeinderates und des Regierungsstatthalters lehnte die Volkswirtschaftsdirektion die Erteilung eines Patentes zum Betrieb einer Gastwirtschaft mit Alkoholausschank für ein bisher alkoholfrei geführtes kleines Restaurant an der Aare ab, eine Gaststätte, die nur am Tag zu Fuss zugänglich ist und im Winter fast keine Besucher hat. Es gilt nicht als eigentliches Ausflugsziel, sondern ist mehr eine Raststätte für Spaziergänger, die der Aare entlang spazieren oder mit der beim Restaurant befindlichen Fähre den Fluss überqueren. Am Tag wird es vor allem von Frauen mit Kindern besucht. Der Regierungsrat wies den gegen den Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion erhobenen Rekurs ab. Das Verwaltungsgericht schützte den Standpunkt der Verwaltung, indem es eine Beschwerde des Gesuchstellers abwies. Das Bundesgericht würdigte den Fall anders. Es führte aus, das Restaurant befände sich an einem Wendepunkt eines Spaziergangs längs der Aare. Erfahrungsgemäss liege es nahe, sich gerade an einem solchen Punkt in einer Gaststätte auszuruhen und sich vor der Rückkehr zu erfrischen. Dass bei derartigen Gelegenheiten ein erheblicher Teil der erwachsenen Besucher alkoholische Getränke geniessen möchte, lasse sich bei den heutigen Lebensgewohnheiten im Ernste nicht bestreiten. Diesem Bedürfnis vermöge keine der übrigen, oben im Dorf liegenden Gaststätten zu genügen. Der angefochtene Entscheid verstösse daher gegen die Handels- und Gewerbefreiheit (Bundesgerichtentscheid vom 9. Juli 1969 i. S. E.).

In einer grösseren Siedlung in einem Aussenquartier der Stadt Bern, die noch vor der grossen Zunahme der Motorisierung nach dem Zweiten Weltkrieg erstellt worden war, werden die Strassen ständig durch parkierende Motorfahrzeuge verstopft. Private Interessenten beabsichtigten nunmehr, auf der angrenzenden Grünzone eine unterirdische Autoeinstellhalle zu errichten. Der Gemeinderat der Stadt Bern erteilte die erforderliche Ausnahmebewilligung, worauf der Regierungsstatthalter I von Bern die Baubewilligung erteilte. Ein Nachbar, der gegen die Baute wegen befürchteter Immissionen durch Lärm, Abgase und Luftverschmutzung Einsprache erhoben hatte, zog den Entschied des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat weiter, der indessen die Beschwerde abwies. Gegen diesen Entscheid erhob der Einsprecher Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Dieses gelangte auf Grund eines Augenscheins zum Schluss, dass die unterirdische Autoeinstellhalle eher zur Sanierung der Verhältnisse im Quartier beitragen werde und dass zudem mit den an die Baubewilligung geknüpften Auflagen die Grünfläche

erhalten bleibe. Das Bundesgericht hat die gegen den ablehnenden Entscheid des Verwaltungsgerichts erhobene staatsrechtliche Beschwerde ebenfalls abgewiesen (Bundesgerichtentscheid vom 7. August 1969 i. S. V.).

In einem Enteignungsfall hatte das Verwaltungsgericht oberinstanzlich die Enteignungsentschädigung zu bestimmen. Einerseits musste die Landeigentümerin zur Strassenverbreiterung bzw. Erstellung eines Trottoirs einen Landstreifen von 2 m Breite abtreten, ferner hatte sie einen bereits bestehenden Privatweg als Querverbindung der Gemeinde zu überlassen. Das Verwaltungsgericht nahm einen Augenschein vor und setzte die Entschädigung für das zur Strassenverbreiterung benötigte Land auf Fr. 350.– pro m² fest. Für die Abtretung des Privatwegs wurde die Entschädigung mit Rücksicht auf die bestehende Wegdienstbarkeit auf Fr. 50.– herabgesetzt, zudem wurden der Expropriatin eine Inkonvenienzentschädigung für die zu erwartende Mehrbenutzung des Weges durch die Öffentlichkeit sowie eine Entschädigung für den Zustandswert der Strasse zuerkannt. Dagegen lehnte das Verwaltungsgericht eine Entschädigung für die neugezogene Baulinie am nunmehr öffentlichen Weg ab, weil diese im Interesse einer zweckmässigen Überbauung liege und die Expropriatin nicht schwerer als andere Grundeigentümer treffe (VGE vom 17. September 1969). In seinem auf Grund einer staatsrechtlichen Beschwerde der Expropriatin gefällten Urteil kam das Bundesgericht zum Schluss, diese komme mit einer Entschädigung von Fr. 50.– für das wegen der Wegdienstbarkeit unüberbaubare Strassenareal eher günstig weg, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die bisherige Unterhaltpflicht wegfallen. Von einem eigentlichen Verkehrswert eines derartigen Strassenstücks könne kaum die Rede sein. Die entlang dem Weg gelegte Baulinie stelle keine besondere Belastung der Eigentümerin dar; eine zweckmässige Überbauung sei ohnehin, insbesondere wenn der Bauherr wie hier für genügend Abstellplätze zu sorgen habe, nur möglich, wenn die Baute vom Strassenrand zurückgenommen werde. Die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung seien somit nicht gegeben. Die Beschwerde wurde infolgedessen abgewiesen (BGE vom 17. September 1969 i. S. GZM).

Die übrigen staatsrechtlichen Beschwerden betreffen steuerrechtliche Streitsachen, von welchen blos einige von allgemeinem Interesse sind; in vier Fällen steht die Urteilsbegründung übrigens noch aus. Im ersten Fall ging es wiederum um die Bezeichnung des Besitzesdauerabzugs bei der Vermögensgewinnsteuer nach der neuen Vorschrift des Artikels 90^{bis} Absatz 2 StG. Zu einer Erbmasse gehörten verschiedene Liegenschaften, welche die vier Erben ohne Anrechnungspreis unter sich derart aufteilten, dass jeder Grundeigentum von ungefähr gleicher Fläche übernahm. Als einer der Erben von einem bei der Erbteilung zum amtlichen Wert übernommenen Grundstück einen Teil zu einem höhern Preise veräußerte, wurde er für Vermögensgewinn veranlagt, wobei die Steuerverwaltung davon ausging, dass der Veräußerer blos den seiner Erbquote entsprechenden Anteil des Landes, d. h. ein Viertel, beim Tode des Erblassers erbrechtlich und damit unentgeltlich erworben habe; die restlichen drei Viertel dagegen habe er erst später durch Erbteilung entgeltlich erworben. Entsprechend gewährte sie die Steuerermässigung nach Artikel 226 der Übergangsbestimmungen nur auf einen Viertel des Rohgewinns. Der Steuerpflichtige erhob gegen diese Veranlagung Rekurs und nach dessen Abweisung Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Dieses ging davon aus, dass der bernische Gesetzgeber in Artikel 81 Absatz 1 StG bei der Steuergesetzesrevision 1961 die Erbteilung ausdrücklich bei den Veräußerungsgeschäften aufgezählt habe, so dass diese steuerrechtlich als Veräußerung zu behandeln sei, und wies deshalb die Beschwerde ab. Das Bundesgericht nahm in seinem Entscheid eingehend Stellung zu der schon von Anfang an in der Wissenschaft kritisch gewürdigten Vorschrift des Artikels 81 Absatz 1 StG und führte aus, dass daraus nicht geschlossen werden dürfe, der Gesetzgeber habe die Erbteilung schlechtweg

der Veräusserung gleichstellen wollen. Wenn Grundbesitz des Erblassers in der Weise geteilt werde, dass jeder Miterbe einen gleichwertigen Teil davon übernehme und keinerlei Ausgleich in Geld auf andere Weise erfolge, entspreche eine Aufteilung des Erwerbs in einen unentgeltlichen und einen entgeltlichen Teil weder der zivilrechtlichen Ordnung noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Der Besitzesdauerabzug nach Artikel 90^{bis} Absatz 2 StG müsse deshalb in einem solchen Fall in vollem Umfang seit der letzten entgeltlichen Handänderung gewährt werden. Die Frage, wie es sich mit der Unentgeltlichkeit im Sinne von Artikel 90^{bis} Absatz 2 StG verhalte, wenn keine Gleichwertigkeit der Grundstücke in der Erbteilung gegeben sei, liess das Bundesgericht offen, da sich diese Frage im gegebenen Falle nicht stellte (BGE vom 26. Februar 1969 in Sachen v. M.).

In zwei weiteren steuerrechtlichen Fällen musste die Bedeutung von Artikel 80 Absatz 3 StG (Ausnahme von der Vermögensgewinnsteuerpflicht bei Tausch zur Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke) geklärt werden. Zwei Landwirte tauschten in der Industriezone gelegene Parzellen gegen Land in der Landwirtschaftszone, wobei sie erhebliches Aufgeld erhielten. Sie beanspruchten volle Steuerbefreiung nach der zitierten Ausnahmeverordnung. Mit der Rekurskommission erklärte im einen Fall das Verwaltungsgericht wenigstens das Aufgeld als vermögensgewinnsteuerpflichtig, weil es sich nicht mehr um einen reinen Tausch, sondern um ein gemischtes Rechtsgeschäft gehandelt habe. Im andern Fall wurde der Abrundungszweck des Geschäfts überhaupt verneint, weil der Landwirt zugleich von der Gemeinde noch weiteres, für die Bewirtschaftung wenig geeignetes Land erworben hatte. Das Bundesgericht hat die erste Beschwerde abgewiesen, indem das Verwaltungsgericht ohne Willkür die Anwendung der Ausnahmeverordnung auf das Aufgeld habe ablehnen dürfen. Der zweite Fall sei indessen gleich zu behandeln, denn steuerrechtlich sei es unerheblich, dass das Aufgeld zum Kauf weiter, wenn auch für den Landwirtschaftsbetrieb wenig vorteilhaften Landes verwendet worden sei. Hingegen unterliege es ebenfalls volumäglich, d.h. mit Einschluss des für den zusätzlichen Landkauf bezahlten Betrages, der Vermögensgewinnsteuerpflicht. Das Bundesgericht hiess daher diese Beschwerde teilweise gut (BGE vom 12. März 1969 i. S. F. u. J. R.).

Der letzte hier noch wiederzugebende Fall betrifft einen Doppelbesteuерungsstreit zwischen einem Steuerpflichtigen und den Kantonen Bern und Zürich. Eine Bauunternehmung mit Sitz in Zürich hatte in Biel verschiedene Grundstücke erworben und dort ein Baubüro eröffnet. Sie veräusserte die Liegenschaften im Werkvertrag, wobei jedoch einzig auf den Grundstücken ein Gewinn erzielt worden war. Der Kanton Bern lehnte in Anlehnung an die bisherige bündesgerichtliche Rechtsprechung die Annahme einer Betriebsstätte in Biel ab und beanspruchte die Steuer auf dem ganzen Grundstücksgewinn, und zwar gemäss Artikel 77 Absatz 3 lit. a StG. Das Verwaltungsgericht schützte mit der Rekurskommission die Auffassung der bernischen Steuerverwaltung. Auf Beschwerde des Steuerpflichtigen führte das Bundesgericht aus, dass die bisherige Rechtsprechung, wonach Baustellen keine Betriebsstätten bilden können, in dieser absoluten Form nicht aufrechterhalten werden könne; im vorliegenden Fall dürfe die Baustelle angesichts der geplanten weiteren Überbauungen als eine von Anfang an auf Dauer berechnete Anlage und damit als Betriebsstätte angesehen werden. Immerhin habe das Schwergewicht der Unternehmertätigkeit in den Bemessungsjahren in Biel gelegen, und die gesamten Bruttoeinkünfte seien dort erzielt worden; der Oberleitung in Zürich komme bloss untergeordnete Bedeutung zu. Die Beschwerde wurde gegen beide Kantone gutgeheissen. Dem Kanton Bern wurden immerhin 75% des Gesamtrentertrags und dem Kanton Zürich nur 25% zur Besteuerung zugewiesen (BGE vom 9. Dezember 1969 i. S. T.).

Im Berichtsjahr sind 102 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versiche-

rungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 50 Beschwerden abgewiesen, 14 (ganz oder teilweise) gutgeheissen, und auf 2 Beschwerden ist es nicht eingetreten; die übrigen Fälle sind noch hängig.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

a) Verwaltungsrechtspflege

Die Geschäftslast auf dem Gebiet des Steuer- und Verwaltungsrechts ist im Gegensatz zum Vorjahr wieder auf den normalen Stand zurückgefallen; entsprechend konnten auch die Überträge zahlenmäßig wesentlich vermindert werden. Auffällig sind die vielen Überträge bei den Expropriationsfällen, die auf die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Schwierigkeiten bei der Erledigung dieser Streitsachen zurückzuführen sind. So hat das Gericht in der aus dem Vorjahr stammenden, 34 Einzelfälle umfassenden Expropriationssache ein eigentliches Expertenkollegium, bestehend aus drei Fachleuten, bestellt. In drei weiteren Fällen laufen Expertisen, welche im einen Fall nach Einholung der Stellungnahme zu den Ergänzungsfragen der Parteien vor dem Abschluss steht. Ein weiterer Fall bedingt einen Augenschein, der aber im Hinblick auf die in Frage stehende Gegend erst im Frühling oder Sommer durchgeführt werden kann.

Im Berichtsjahr hatte sich das Verwaltungsgericht verschiedentlich mit dem Anschluss an Gemeindeversorgungsbetriebe oder deren Lieferungspflicht zu befassen, was einerseits mit der regen Bautätigkeit, andererseits mit dem durch die Bevölkerungszunahme bedingten Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang stehen dürfte. Dabei zeigte es sich, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einheitlichkeit zu wünschen übriglassen. Was organisatorische Änderungen anbelangt, verweisen wir auf unsere Ausführungen im letztjährigen Bericht. Auf alle Fälle müssten mit einem Ausbau des Gerichts bauliche Massnahmen parallel an die Hand genommen werden, indem die räumlichen Verhältnisse bereits unhaltbar geworden sind. Der Mangel eines Gerichtssaals wirkt sich immer nachteiliger auf die Abwicklung der Geschäfte aus.

b) Sozialversicherung

Die Zahl der auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingegangenen Geschäfte hat einen bisher noch nie erzielten Höchststand von 538 Beschwerden erreicht. Letztes Jahr gingen 480 Fälle ein und im Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1968 = 436. Die Zunahme betrifft hauptsächlich AHV-Streitigkeiten. Hier ist die Erhöhung vor allem auf die Einführung der Hilflosenentschädigung an Altersrentner zurückzuführen. Aber auch die Streitigkeiten aus der IV – die ohnehin immer an der Spitze stehen – haben weiter zugenommen.

Auch die Zahl der erledigten Geschäfte hat mit 507 und die Zahl der Sitzungen mit 39 einen Höchststand erreicht. Da eine Entlastung sich als unumgänglich erwies, wurde in der Plenarsitzung im Dezember beschlossen, als provisorische Sofortlösung die einfacheren Fälle aus der IV und AHV einer Dreierkammer unter dem Vorsitz von Herrn Verwaltungsrichter Hofstetter zur Erledigung zu übertragen. Diese Kammer wird je nach Anfall der Geschäfte sporadisch tagen, wobei allerdings die Beiziehung eines Sekretärs noch einige Schwierigkeiten bereiten dürfte. Es sei betont, dass dies nur eine vorübergehende Lösung sein kann. Nachdem aber der Herr Justizdirektor die baldige Anhandnahme der Reorganisationsfrage zugesichert, ist zu hoffen, dass sie vorläufig genügen wird.

Im übrigen sei bezüglich der Geschäftslast wiederholt, was der Bundesrat in der Vorlage zur Erhöhung der Anzahl der Ge richtsschreiber und -sekretäre beim Bundesgericht (und Eid-

genössischen Versicherungsgericht) betonte, nämlich dass die Urteilsfindung gegenüber früher wesentlich komplizierter geworden ist. Die eidgenössischen Räte haben aus dieser Erwägung heraus der Erhöhung zugestimmt, trotzdem die behandelten Fälle bei den eidgenössischen Gerichten nicht unbedeutend zurückgegangen sind. Belastend wirken sich zudem die ständigen Gesetzesrevisionen auf dem Gebiete der Sozialversicherung aus. So wurde auf den 1. Januar 1969 die 7. AHV-Revision in Kraft gesetzt. Diese brachte verschiedene Änderungen sowohl auf der Beitrags- wie auf der Rentenseite. Ferner wurde neu der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung eingeführt.

Im weiteren erfuhrten auf den gleichen Zeitpunkt verschiedene Einkommens- und andere Wertgrenzen im ELG und im EOG eine Veränderung. Auf den 1. Oktober 1969 erfolgte eine Änderung in der eidgenössischen Verwaltungsrechtspflege, welche die kantonalen Beschwerdeinstanzen aber nur am Rande berührt. Die Erfahrung lehrt, dass fast jede Gesetzesrevision zu vermehrten Beschwerden führt, und zwar nicht nur diejenigen, die neue Ansprüche schaffen. Denn viele Versicherte haben auf Grund der Orientierung in Presse und Radio vielfach falsche Vorstellungen. Abgesehen davon ergeben sich aus den meisten Gesetzesrevisionen neue Rechtsfragen, die richterlich gelöst werden müssen, auch wenn die Verwaltungsbehörden die Einführung der Revision noch so sorgfältig

vorbereitet haben. Jede Revision zwingt dem Richter zudem einen nicht unbedeutenden Mehraufwand im Studium der Gesetzesgrundlagen auf.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnten Streitigkeiten aus der Krankenversicherung, die zufolge fehlender Verträge bzw. Tarife zwischen den Spitätern und den Krankenkassen entstanden waren, konnten durch Vergleich erledigt werden. Das Verwaltungsgericht vertrat dabei den Standpunkt, dass bei fehlenden Verträgen bzw. Tarifen eine Einzeltaxierung der Spitalrechnung zu erfolgen habe gemäss Artikel 12 Absatz 2 Ziffer 2 KUVG. Es lehnte eine Pauschalierung gestützt auf die von der Gesundheitsdirektion herangezogenen Betriebsrechnungen der in Frage stehenden Spitäler ab, ebenso eine Anwendung der nun neu für das Jahr 1970 vorgesehenen Tagespauschalen.

Bern, den 5. März 1970

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident: Roos

Der Gerichtsschreiber: Heutschi

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1969**I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen**

	1 Vom Vor- jahr 1968 über- nommen	2 1969 ein- gelangt	3 Total	4 Zu- gespro- chen	5 Abge- wiesen	6 Nicht- ein- treten	7 Be- urteilt	8 Abstand Rückzug Gegen- standslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Un- erledigt auf 1970 über- tragen
A. Kompetenzkonflikte	—	2	2	1	1	—	2	—	2	—
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommision auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	10	38	48	12	22	—	34	—	34	9
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	3	1	4	1	5	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	—	15	15	—	—	—	—	—	11	11
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
3. Beschwerden betr. Bestimmung des Veranlagungs-ortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art.106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	2	4	6	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	5	5	—
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstattlehers betr. besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	28	6	34	25	2	—	27	—	27	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	—	1	2	5	7	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungentscheide										
a) Verwaltungsgericht	24	26	50	3	11	—	14	—	14	19
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	3	3	14	17	—
3. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstattlehers										
a) Verwaltungsgericht	3	13	16	4	3	—	7	—	7	8
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	—	1	—
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht	2	2	4	2	—	—	2	—	2	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
5. Beschwerden gegen Entscheide der Schatzungskommission in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht	39	6	45	1	2	—	3	—	3	38
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	4	4	—
Total	108	113	221	49	45	6	100	40	140	81

II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

	1 Vom Vor- jahr 1968 über- nommen	2 1969 ein- gelangt	3 Total	4 Zu- gespro- chen	5 Abge- wiesen	6 Nicht- ein- treten	7 Be- urteilt	8 Rückzug Gegen- standslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Uner- ledigt auf 1970 über- tragen
AHV										
a) Verwaltungsgericht	29	125	154	11	64	—	75	1	76	39
b) Der Präsident als Einzelrichter		3	3	27	—	3	33	6	39	—
Invalidenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	73	354	427	51	222	1	274	1	275	55
b) Der Präsident als Einzelrichter		8	33	—	10	51	4	4	55	97
Familienzulagen in der Landwirtschaft										
a) Verwaltungsgericht	2	8	10	1	7	—	8	—	8	1
b) Der Präsident als Einzelrichter		1	1	—	—	1	1	—	1	—
Erwerbsersatzordnung										
a) Verwaltungsgericht	1	2	3	—	1	—	1	—	1	1
b) Der Präsident als Einzelrichter		1	1	—	—	1	1	—	1	—
Kantionale Familienzulagen (Kinderzulagen für Arbeitnehmer)										
a) Verwaltungsgerichttric	2	12	14	—	8	—	8	—	8	6
b) Der Präsident als Einzelrichter		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	26	32	58	13	7	—	20	—	20	19
b) Der Präsident als Einzelrichter		5	5	—	2	3	5	14	19	—
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV										
a) Verwaltungsgericht	—	5	5	3	1	—	4	—	4	1
b) Der Präsident als Einzelrichter		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	133	538	671	92	372	17	481	26	507	164

